

Information über die Verwendung personenbezogener Daten für Einwohnermeldeamt / Pass/Personalausweisbehörde gemäß Art 13 DSGVO

1. Verantwortliche Stelle:	<p>Gemeinde Bibertal Hauptstraße 2 89346 Bibertal Telefon: (08226) 8690-0 Fax: (08226) 8690-29 E-Mail: rathaus@bibertal.de</p>
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:	<p>Interkommunaler Datenschutzbeauftragter im Landkreis Günzburg Büro im Dienstgebäude der VGem Ichenhausen Heinrich-Sinz-Straße 16, 89335 Ichenhausen Telefon (0 82 23) 4005 -67 E-Mail Interkommunaler.datenschutz@landkreis-guenzburg.de</p>
3. Zwecke für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen	<p>Einwohnermelderegister führen, Auskünfte erteilen, Bescheinigungen und Beglaubigungen erstellen. Pässe und Personalausweise</p>
4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	<p>Gesetzliche Grundlagen sind: BMG, PAuswG, PaßG, EStG, 1. Und 2. BMeldDÜV, MeldDV, BayDSG, BayAGBMG, DSGVO, Wahlgesetze: Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO</p>
5. Empfänger / Kategorien von Empfängern	<p>a) Andere öffentliche Stellen Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen i.S.d. § 2 BDSG Daten aus dem Melderegister übermitteln oder innerhalb der Gemeinde weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der eigenen oder in der gesetzlichen Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>b) Parteien / Wählergruppen (Zweck: Wahlvorschläge), Mandatsträger / Presse / Rundfunk (Zweck: Jubiläen) und Adressbuchverlage (Zweck: gedruckte Adressbücher) können für die jeweiligen Zwecke Meldedaten über jene Bürger erhalten, die dieser Übermittlung nicht gem. § 50 BMG widersprochen haben.</p> <p>c) Privatpersonen / nicht-öffentliche Stellen Diese können durch Nachweis berechtigter Interessen (z.B. Inkasso, Vermieter) berechtigt sein, Auskünfte zu bestimmten Personen zu erhalten. Bei öffentlichem Interesse können aggregierte Gruppendaten verarbeitet werden, die jedoch keinen Personenbezug mehr aufweisen.</p> <p>d) Übermittlungen innerhalb der EU Sind gesetzlich möglich, werden derzeit jedoch nicht durchgeführt.</p>
6. Übermittlung in ein Drittland	<p>Keine</p>
7. Dauer der Speicherung	<p>Gem. §§ 13 Abs. 1, 14 BMG sind 30 Tage nach dem Tod oder Wegzug eines Einwohners alle außer den in § 13 BMG genannten Daten zu löschen. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Tod oder Wegzug sind auch diese Daten unter Beachtung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für weitere 50 Jahre zu archivieren und damit der laufenden Verarbeitung zu entziehen. Davon ausgenommen sind lediglich: Familienname und Vornamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, derzeitige und frühere Anschriften, Auszugsdatum sowie Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat.</p>
8. Rechte der Betroffenen	<p>Als Betroffener haben Sie folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft (Art. 15 DSGVO)

	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtigung (Art. 16 DSGVO und § 9 Nr. 2 BMG i.V.m. § 12 BMG) • Löschung (Art. 17 DSGVO und §§ 14, 15 BMG) • Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO bzw. Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2 und 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG) • Unterrichtung bei Erweiterter Melderegisterauskunft ohne rechtliches Interesse gem. § 45 Abs. 2 BMG • Einwilligung nach § 44 Abs. 3 S. 2 BMG (Adresshandel) • Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) • Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) • Ggf. Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
9. Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde	<p>Über eine unzulässige Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich bei einer der Aufsichtsbehörden beschweren. Die für uns zuständige Behörde ist Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD):</p> <p>https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</p>
10. Bereitstellung der personenbezogenen Daten vorgeschrieben oder erforderlich	Die Bereitstellung der og. personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und für das Führen des Melderegisters erforderlich.
11. Automatisierte Entscheidungsfindung	Eine automatisierte Entscheidungsfindung wird nicht eingesetzt.
12. Weitere Zwecke	Eine Verwendung der Daten zu anderen als den og. Zwecken findet nicht statt.